

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln **Az.: 54.1.12.1-Ellebach**

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Ellebachs - von der Mündung in die Rur bis zur Quelle bei km 33+600 im Bereich der Städte Jülich und Düren, den Gemeinden Merzenich, Nörvenich, Kreuzau, Vettweiß und Niederzier im Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Festsetzungsunterlagen für das Überschwemmungsgebiet haben bereits zur Einsichtnahme ausgelegen. Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedurfte es einer Anpassung der Überschwemmungsgebietsflächen und dadurch einer erneuten Auslegung der Unterlagen bevor das Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden kann.

Die aktuellen Unterlagen für die Festsetzung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes des Ellebachs werden daher gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW erneut einen Monat lang in den Gemeinden und Städten, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ellebachs auswirkt, und zwar in der Zeit

Vom 22.02.2013 bis 22.03.2013 einschließlich bei der Stadt Jülich, Tiefbauamt, Neues Rathaus-Nebengebäude, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 05.03.2013 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jülich, Tiefbauamt, Neues Rathaus-Nebengebäude, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des ÜSG geprüft.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Ellebaches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19.02.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Gleichzeitig habe ich die vorläufige Sicherung vom 30.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 2, Seite 6, lfd. Nr. 13 vom 10.01.2011 aufgehoben. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung und der Aufhebung der bisherigen vorläufigen Sicherung erfolgt am 28.01.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie

die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweis:

Bereits erhobene Einwendungen gegen die Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes werden im weiteren Festsetzungsverfahren geprüft. Auf die geänderten Überschwemmungsgebietsflächen weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Köln, den 28.01.2013

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Vesper